

Antrag

der Abgeordneten Horst Sielaff, Brigitte Adler, Hans Gottfried Bernrath, Hans-Joachim Hacker, Marianne Klappert, Ernst Kastning, Dr. Karl-Heinz Klejdzinski, Rolf Koltzsch, Hinrich Kuessner, Dr. Uwe Küster, Rudolf Müller (Schweinfurt), Karl-Heinz Schröter, Joachim Tappe, Dr. Gerald Thalheim, Gudrun Weyel, Hermann Wimmer (Neuötting), Matthias Weisheit, Dr. Peter Struck, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

zur langfristigen Verpachtung im Rahmen der Verwertung bisheriger volkseigener Flächen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, für die langfristige Verpachtung bisheriger volkseigener Flächen in der zu ändernden Richtlinie der Treuhandanstalt für die Durchführung der Verwertung und Verwaltung volkseigener land- und forstwirtschaftlicher Flächen vom 26. Juni 1992 vorzusehen, daß

1. in den Fällen, in denen noch nicht entschiedene Vermögensansprüche bezüglich der bisherigen volkseigenen Flächen bestehen, die geplante Kündigungsklausel in den langfristigen Pachtverträgen, wonach eine kurzfristige Auflösung des langfristig angelegten Pachtvertrages im folgenden Wirtschaftsjahr ermöglicht werden soll, mit einem Investitionsvorrangverfahren nach dem Investitionsvorranggesetz verbunden wird;
2. in Nummer 4.5 Buchstabe a zweifelsfrei Gesellschafter von Personengesellschaften gleichberechtigt als Begünstigte aufgenommen werden;
3. eine besondere Vorrangstellung bei der langfristigen Verpachtung für natürliche Personen, deren Vermögenswerte durch Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage entzogen worden sind oder ihrer Erben, nicht eingeräumt wird. Bei gleichwertigem Betriebskonzept sind sie wie andere Konkurrenten um die Flächen zu behandeln.

Bonn, den 13. Januar 1993

Horst Sielaff
Brigitte Adler
Hans Gottfried Bernrath
Hans-Joachim Hacker
Marianne Klappert
Ernst Kastning
Dr. Karl-Heinz Klejdzinski
Rolf Koltzsch
Hinrich Kuessner
Dr. Uwe Küster

Rudolf Müller (Schweinfurt)
Karl-Heinz Schröter
Joachim Tappe
Dr. Gerald Thalheim
Gudrun Weyel
Hermann Wimmer (Neuötting)
Matthias Weisheit
Dr. Peter Struck
Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Die der Privatisierung vorgeschaltete langfristige Verpachtung hat zum Ziel, die Umstrukturierung der Landwirtschaft in den neuen Ländern zu erleichtern und zu stabilisieren. Nur so ist es der Landwirtschaft überhaupt möglich, langfristige Betriebskonzepte zu erstellen, dringend erforderliche Bankkredite und Fördermittel zu beantragen und zu erhalten. Die Einführung einer Kündigungsklausel allein (Agra-Europe vom 14. Dezember 1992) mit der Wirkung einer kurzfristigen Auflösung des grundsätzlich langfristig abgeschlossenen Pachtvertrages im folgenden Wirtschaftsjahr bei berechtigten Restitutionsansprüchen auf landwirtschaftliche Flächen würde den Zielen widersprechen und erneut viele Unsicherheiten in dem schon schwierigen Umstrukturierungsprozeß nach sich ziehen. Sofern der Restitutionsberechtigte nach einer entsprechenden Entscheidung nicht dem mit der Bodenverwaltungs- und -verwertungsgesellschaft (BVVG) langfristig abgeschlossenen Pachtvertrag zustimmt, ist es unbedingt erforderlich, soweit die hiervon betroffenen Flächen für die Absicherung des Betriebskonzepts des Pächters erforderlich sind, ein Investitionsvorrangverfahren durchzuführen. Kündigungsklausel und Investitionsvorrangverfahren sind deshalb in die zu ändernde Richtlinie aufzunehmen und miteinander zu verbinden, damit in den Fällen, in denen der Restitutionsberechtigte kein besseres Betriebskonzept als der Pächter vorlegen kann, der langfristige Pachtvertrag nicht gefährdet wird.

Zu Nummer 2

Landwirte, die sich entschlossen haben, in einem Gruppenbetrieb (Personengesellschaft) den schwierigen Umstrukturierungsprozeß in der Landwirtschaft der neuen Länder als persönlich haftende Gesellschafter zu wagen, müssen schon in der Phase der langfristigen Verpachtung, die einem späteren, möglicherweise öffentlich geförderten Verkauf der Flächen vorgeschaltet ist, als gleichberechtigte Begünstigte in der obersten Rangfolge vertreten sein. Voraussetzung ist, daß sie die Bedingungen der begünstigten ortsansässigen Wieder- und Neueinrichter in der obersten Rangskala erfüllen.

Die zweifelsfreie Sicherstellung dieses Tatbestandes in der zu ändernden Treuhandrichtlinie ist erforderlich, weil

- hiervon vorrangig einheimische Landwirte betroffen sind. Gerade diese Landwirte haben vor der politischen Wende in der früheren DDR unter erschwerten Bedingungen gelebt und gearbeitet und waren somit nicht in der Lage, Kapital in ausreichendem Umfang zu bilden, um einen Einzelbetrieb zu gründen.
- den in der obersten Rangskala (Nummer 4.5, Buchstabe a) der Richtlinie aufgeführten Begünstigten in den langfristigen Pachtverträgen eine Kaufoption eingeräumt wird und es insofern wichtig ist, schon in der Verpachtungsphase den Grundstein für den längerfristigen Bestand des Landwirtschaftsbetriebes zu legen, unabhängig davon, ob die Form in Zukunft weiterhin ein Gruppenbetrieb ist oder ob es sich um einen oder mehrere Einzelbetriebe handeln wird.

Zu Nummer 3

Weder der Einigungsvertrag noch das Karlsruher Urteil sieht für die Verwertung bisheriger volkseigener Flächen eine Vorrangstellung für natürliche Personen oder ihren Erben vor, deren Vermögenswerte durch Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage entzogen worden sind. Dieser Personenkreis soll durchaus auch zum Kreis der Begünstigten bei langfristiger Verpachtung und einem späteren Verkauf der Flächen gehören. Er ist anderen Begünstigten, Wieder- und Neueinrichtern, jedoch in keiner Weise vorzuziehen; maßgebend für den Zuschlag muß allein das Betriebskonzept sein.

Es ist gegenüber einheimischen Landwirten nicht hinzunehmen, daß ihnen Flächen, die sie unter erschwerten Bedingungen rund 40 Jahre bewirtschaftet haben, nun durch eine einseitige Vorrangstellung für einen bestimmten Personenkreis entzogen werden. Die Bundesregierung kann und sollte vorrangig die ihr mit den sog. volkseigenen Gütern zur Verfügung stehenden Flächen und Hofstellen für den Kreis der Alteigentümer verwenden.

